

Antrag

**der Abgeordneten Barbara Ahrons, Olaf Ohlsen, Aygül Özkan, Thies Goldberg,
Dittmar Lemke, Hjalmar Stemann (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Umsetzung des Bestellerprinzips im Rahmen der neuen Finanzierung
nach dem Prinzip „Hafen finanziert Hafen“**

Mit dem Haushalt 2009/2010 hat die Hamburgische Bürgerschaft beschlossen, mit der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2011/2012 die bisher von der HPA ausgeführten, nicht hafenspezifischen Aufgaben auf die betroffenen Einzelpläne zu übertragen, ihre Finanzierung im jeweiligen Einzelplan sicherzustellen sowie die mittelfristige Finanzplanung entsprechend anzupassen.

Die Geschäftsentwicklung der HPA wird innerhalb der Hafenwirtschaft aktuell massiv durch die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen.

Eine Umkehr dieser Lage allein durch die Steigerung der Einnahmen aus der Hafenwirtschaft ist in einem angemessenen Zeitraum nicht möglich und muss durch die zurzeit herrschende Weltwirtschaftskrise als ausgeschlossen eingestuft werden.

Trotz dieser widrigen Umstände ist die HPA nicht nur aufgefordert, die mit der Errichtung übertragenen öffentlichen Aufgaben auch in den Jahren 2009 und 2010 durchzuführen, sondern bekommt aktuell zusätzliche öffentliche Aufgaben (Übernahme der Kosten für die Baggerunterhaltung für den Ponton/Anleger an der Elbphilharmonie) übertragen. Und dies, obwohl die Umsetzung nur durch eine Kreditaufnahme möglich sein wird.

Eine Entspannung dieser prekären Situation wird erst mit der beschlossenen konsequenten Umsetzung des Bestellerprinzips im Haushalt 2011/2012 erreicht. Zur Überbrückung der Zeit im Haushalt 2009/2010 soll aber zumindest für alle zusätzlich der HPA übertragenen öffentlichen Aufgaben bereits das Bestellerprinzip umgesetzt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

für alle zusätzlich der HPA übertragenen öffentlichen Aufgaben das Bestellerprinzip ab sofort und konsequent umzusetzen und die HPA aufzufordern, die dann von ihr ausgeführten nicht hafenspezifischen Aufgaben dem Verursacher beziehungsweise Bedarfsträger einzelner Leistungen in Rechnung zu stellen.